Richtlinien zum Abschluss von Verträgen

I. Abschluss von Verträgen mit Unternehmern (Nr. 4.3 Satz 3 AVO)

- Beim Arbeitseinsatz von Gefangenen in Unternehmerbetrieben und bei Leistungen der Arbeitsbetriebe für Unternehmer sind Verträge mit den Unternehmern abzuschließen (Nr. 4.3 AVO).
- 2. Beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmern ist zu unterscheiden, ob im Einzelfall ein Dienstverschaffungsvertrag oder ein Werkvertrag/Kaufvertrag geschlossen werden soll.

Ein Dienstverschaffungsvertrag liegt vor, wenn dem Besteller nur die Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden, wobei der Besteller die Arbeitskräfte nach seinen Vorstellungen und Zielen in seinem Betrieb einsetzt und seine Betriebszwecke mit den überlassenen Arbeitskräften wie mit eigenen Arbeitnehmern verfolgt. Bei einem Dienstverschaffungsvertrag besteht die vertragliche Hauptpflicht der Vollzugsanstalt in der Überlassung einer bestimmten Anzahl von Arbeitskräften. Die ordnungsgemäße Ausführung der den Gefangenen übertragenen Arbeiten wird nicht geschuldet. Die Vollzugsanstalt haftet lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl der Arbeitskräfte.

Beim Werk(lieferungs)vertrag organisiert die Justizvollzugsanstalt die zur Erreichung eines wirtschaftlichen Erfolgs notwendigen Handlungen nach eigenen betrieblichen Vorstellungen. Die Vollzugsanstalt schuldet eine Sache oder einen bestimmten Arbeitserfolg. Sie übt ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung aus und trägt das Unternehmerrisiko für das Gelingen des geschuldeten Arbeitsergebnisses. Bei der Verpflichtung zur Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (Werklieferungsvertrag) findet Kaufrecht Anwendung (§ 651 BGB).

3.	Beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmern sind folgende Grundsätze zu beachten:
3.1	Unternehmerbetrieb innerhalb der Vollzugsanstalt und Arbeitseinsatz in einem Unternehmerbetrieb außerhalb der Vollzugsanstalt
3.1.1	Die Vertragspartner sind eindeutig im Vertragsrubrum aufzuführen.
3.1.2	Der Vertrag muss mindestens Vereinbarungen enthalten über:
3.1.2.1	Art des Betriebes
3.1.2.2	Art des Arbeitseinsatzes
3.1.2.3	Umfang der Beschäftigung der Gefangenen
3.1.2.4	Befugnis der Vollzugsanstalt, die benötigten Arbeitskräfte auszuwählen und diese aus vollzuglichen Gründen aus dem Betrieb zu entfernen
3.1.2.5	Beaufsichtigung und fachliche Anleitung der Gefangenen
3.1.2.6	Pflichten des Unternehmers bei Einsatz gefährlicher Produktionsmethoden und Produktionsmittel
3.1.2.7	Werbungsverbot
3.1.2.8	Arbeitszeit
3.1.2.9	Preise (Vergütung und Kostenabgeltung)
3.1.2.10	Abrechnung und Zahlungsmodus (Verzugszinsen)
3.1.2.11	Gewährleistung und Haftung
3.1.2.12	Geschäftsverbot mit Bediensteten und Gefangenen sowie deren Angehörigen
3.1.2.13	Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 3.1.2.14 Anwendung deutschen Rechts, Gerichtsstand
- 3.1.2.15 Salvatorische Klausel.
- 3.1.3 Der Vertrag über die Einrichtung eines Unternehmerbetriebs innerhalb der Vollzugsanstalt
- 3.1.3.1 muss weitere Vereinbarungen enthalten über:
 - Ausstattung des Betriebs, Überprüfungen durch die Gewerbeaufsicht und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Abfallentsorgung
 - Verlegung von etwaigen Versorgungsleitungen für den Betrieb
- 3.1.3.2 kann weitere Vereinbarungen enthalten über etwaige Sicherungsrechte.
- 3.1.4 Der Vertrag über den Arbeitseinsatz von Gefangenen in einem Unternehmerbetrieb außerhalb der Vollzugsanstalt
- 3.1.4.1 muss weitere Vereinbarungen enthalten über:
 - Beachtung der Betriebssicherheit und bestehende Arbeitsschutzvorschriften
 - Gewährung von ungehindertem Zugang zur Durchführung von Kontrollen
- 3.1.4.2 kann weitere Vereinbarungen enthalten über:
 - etwaige Sicherungsrechte
 - Transport, Unterbringung und Verpflegung der Gefangenen sowie Benachrichtigungspflichten.
- 3.2 Werkvertrag/Kaufvertrag
- 3.2.1 Die Vertragspartner sind eindeutig im Vertragsrubrum aufzuführen.
- 3.2.2 Der Vertrag muss mindestens Vereinbarungen enthalten über:
- 3.2.2.1 Art der Leistung

3.2.2.2	teln	
3.2.2.3	Überprüfungen durch die Gewerbeaufsicht und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Abfallentsorgung	
3.2.2.4	Pflichten des Auftraggebers bei Einsatz gefährlicher Produktionsmethoden und Produktionsmittel	
3.2.2.5	Werbungsverbot	
3.2.2.6	Preise (Vergütung und Kostenabgeltung)	
3.2.2.7	Abrechnung und Zahlungsmodus (Verzugszinsen)	
3.2.2.8	Gewährleistung und Haftung	
3.2.2.9	Sicherungsrechte nach Nr. 8.1 des Mustervertrags	
3.2.2.10	Geschäftsverbot mit Bediensteten und Gefangenen sowie deren Angehörigen	
3.2.2.11	Vertragsdauer und Vertragsbeendigung	
3.2.2.12	Anwendung deutschen Rechts, Gerichtsstand	
3.2.2.13	Salvatorische Klausel.	
3.2.3	Der Vertrag kann weitere Vereinbarungen enthalten über:	
	 Verlegung von etwaigen Versorgungsleitungen 	
	 etwaige weitere Sicherungsrechte (Nr. 8.2 des Mustervertrags). 	

Die Gestaltung der Verträge mit Unternehmern hat sich an den folgenden Muster-

4.

verträgen zu orientieren:

- 4.1 Mustervertrag für einen Unternehmerbetrieb innerhalb der Vollzugsanstalt (Dienstverschaffungsvertrag) Muster 1
- 4.2 Mustervertrag für Werkvertrag/Kaufvertrag Muster 2
- 4.3 Mustervertrag für Arbeitseinsatz in einem Unternehmerbetrieb außerhalb der Vollzugsanstalt (Dienstverschaffungsvertrag) Muster 3.
- 5. Bei kurzfristigen vertraglichen Beziehungen und bei Aufträgen von geringem Umfang können verwendet werden:
- 5.1 Auftragsschein bei Werkleistungen für Unternehmer Vordruck 1
- 5.2 Auftragsschein für Arbeitseinsatz in einem Unternehmerbetrieb außerhalb der Vollzugsanstalt <u>Vordruck 2</u>.

II. Ausführung von Aufträgen durch Eigenbetriebe (Nr. 43.1 AVO)

 Bei der Ausführung von Aufträgen durch Eigenbetriebe ist zu unterscheiden, ob ein Verbrauchsgüterkauf (§ 474 Abs. 1 BGB) oder ein sonstiger Vertrag vorliegt.

Ein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn beim Kauf einer beweglichen Sache oder bei der Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen der Leistende Unternehmer (§ 14 BGB) und der Leistungsempfänger Verbraucher (§ 13 BGB) ist.

Die Justizvollzugsanstalt wird bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen eines Kaufvertrags (§ 433 BGB) oder Werklieferungsvertrags (§ 651 BGB) als Unternehmer tätig, da sie am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

Kein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein Werkvertrag nach § 631 BGB (z. B. Reparatur) geschlossen wird.

Beim Verbrauchsgüterkauf kann von den gesetzlichen Bestimmungen zum Nachteil des Verbrauchers nicht abgewichen werden (§ 475 BGB).

2. Bei der Ausführung von Aufträgen durch Eigenbetriebe sind die <u>Vordrucke 6.0 AVO</u> und <u>6.1 AVO</u> zu verwenden (Nr. 43.1 AVO). Hierbei ist u. a. Folgendes zu beachten:

Bei der Erstellung der Auftragsscheine ist die Frist für die Nacherfüllung festzulegen. Diese muss angemessen sein. Durch die Nachfrist soll der Schuldner (Justizvollzugsanstalt) in die Lage versetzt werden, die bereits in Angriff genommene Leistung zu vollenden. Bei der Nachfristsetzung wegen zu beseitigender Mängel der Kaufsache oder des Werkes kommt es darauf an, wie komplex das Werk (die Kaufsache) und die Schwierigkeiten bei der Mängelbehebung sind. Im Allgemeinen dürfte eine Frist von zwei Wochen angemessen sein.

Anhang zur Anlage 1 zur AVO

Verzeichnis der Muster und Vordrucke

- Muster 1 Mustervertrag für einen Unternehmerbetrieb innerhalb der Vollzugsanstalt (Dienstverschaffungsvertrag)
 - Abschnitt I Nr. 4.1 Anlage 1 zur AVO
- Muster 2 Mustervertrag für Werkvertrag/Kaufvertrag
 - Abschnitt I Nr. 4.2 Anlage 1 zur AVO
- Muster 3 Mustervertrag für Arbeitseinsatz in einem Unternehmerbetrieb außerhalb der Vollzugsanstalt (Dienstverschaffungsvertrag)
 - Abschnitt I Nr. 4.3 Anlage 1 zur AVO
- Vordruck 1 Auftragsschein bei Werkleistungen für Unternehmer
 - Abschnitt I Nr. 5.1 Anlage 1 zur AVO

<u>Vordruck 2</u> — Auftragsschein für Arbeitseinsatz in einem Unternehmerbetrieb außerhalb der Vollzugsanstalt

- Abschnitt I Nr. 5.2 Anlage 1 zur AVO